

Teilliquidationsreglement

Stand: 01.01.2024

Inhalt

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Voraussetzungen	3
Art. 3	Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin	4
Art. 4	Stichtag	4
Art. 5	Kollektiver und individueller Austritt	4
Art. 6	Ermittlung des kollektiven Anspruchs auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve	
Art. 7	Ermittlung des Anspruchs auf freie Mittel	6
Art. 8	Vorgehen bei Unterdeckung	6
Art. 9	Verfahren	7
Art. 10	Informationen und Einsprachen	7
Art. 11	Vollzug und Meldewesen	8
Art. 12	Genehmigung und Inkrafttreten	8

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Gestützt auf Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 27h und Art. 27g BVV 2 sowie Art. 18a FZG erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
- ² Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

Art. 2 Voraussetzungen

- ¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
 - a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft einer angeschlossenen Unternehmung erfolgt, oder
 - b. eine angeschlossene Unternehmung restrukturiert wird, oder
 - c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- ² Eine Verminderung der Belegschaft einer angeschlossenen Unternehmung ist dann erheblich, wenn dadurch mindestens 0.5% des Gesamtbestands der aktiv Versicherten unfreiwillig austreten und sich das Vorsorgekapital aller aktiv versicherten Personen um mindestens 0.5% reduziert.
- ³ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche einer angeschlossenen Unternehmung zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dadurch mindestens 0.5% des Gesamtbestands der aktiv Versicherten unfreiwillig austreten und sich das Vorsorgekapital aller aktiven Versicherten um mindestens 0.5% reduziert.
- ⁴ Bei einer Teilliquidation aufgrund von Abs.1 lit. a und b werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt dann als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiv versicherten Person durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin gekündigt und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine aktiv versicherte Person selbst kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung zuvorzukommen. Nicht berücksichtigt werden:
 - a. Freiwillige Austritte, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge,
 - b. Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung),
 - c. Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.
- ⁵ Der bei einer erheblichen Verminderung oder einer Restrukturierung für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate. Sieht der Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

- ⁶ Bei Auflösung eines Anschlussvertrags ist für den betroffenen Anschluss der Tatbestand einer Teilliquidation erfüllt, sofern
 - das Anschlussverhältnis mindestens 2 Jahre gedauert hat,
 - die aktiv versicherten Personen des Anschlusses mindestens 0.5% des Gesamtbestands betragen sowie
 - das Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen des Anschlusses mindestens 0.5% des Vorsorgekapitals aller aktiv versicherten Personen ausmacht.

Art. 3 Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

- ¹ Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist verpflichtet, der Stiftung Abendrot die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Personalabbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, der Grund der Kündigungen und das Ende der Arbeitsverhältnisse aufzuführen. Weiter teilt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mit, ob die Austritte freiwillig oder unfreiwillig erfolgten.
- ² Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist verpflichtet, der Stiftung Abendrot sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Stichtag

- ¹ Der Stichtag für die Teilliquidation richtet sich nach dem Kündigungstermin des Anschlussvertrags bzw. entspricht dem Monatsletzten nach Abschluss der Verminderung oder Restrukturierung gemäss Art. 2. Zur Ermittlung des Beginns der erheblichen Verminderung bzw. Restrukturierung ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Mitarbeitenden über den Abbau informiert hat. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der in Art. 2 genannte Zeitrahmen.
- Wenn der Stichtag der Teilliquidation nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres fällt, ist der Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgegangene Ende des Geschäftsjahrs. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahres.
- ³ Führen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel zu einer Änderung von mehr als fünf Prozentpunkten des für die Berechnung massgebenden Deckungsgrads (ermittelt mit einer Fortschreibung auf den Zeitpunkt der Übertragung), werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und freien Mittel bzw. ein allfälliger Fehlbetrag entsprechend angepasst.

Art. 5 Kollektiver und individueller Austritt

- ¹ Ein kollektiver Austritt setzt eine Kündigung eines Anschlussvertrags oder eine Restrukturierung eines Unternehmens voraus, wobei mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten müssen. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.
- ² Bei einem individuellen Austritt besteht Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

- ³ Bei einem kollektiven Austritt besteht nebst dem Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilsmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.
- ⁴ Ein kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve bestehen nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht worden ist.

Art. 6 Ermittlung des kollektiven Anspruchs auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve

- ¹ Für die Bestimmung des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve, der freien Mittel (Art. 7) sowie einer allfälligen Unterdeckung (0) sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a. der nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss,
 - b. die versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.
- ² Besteht ein Anspruch auf technische Rückstellungen, bestimmt sich dessen Höhe wie folgt:
 - a. Proportional zu den individuellen Vorsorgekapitalien gebildete Rückstellungen werden anteilmässig zu den zu übertragenden Vorsorgekapitalien des Abgangsbestands bestimmt.
 - b. Der Anteil an einer globalen bzw. pauschalen Rückstellung (z.B. Rückstellung für überhöhter Umwandlungssatz) entspricht dem infolge Reduktion des Versichertenbestands freiwerdenden Teil dieser Rückstellung.
- ³ Der Anteil der mitzugebenden Wertschwankungsreserve bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen den zu übertragenden und den gesamten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der Stiftung Abendrot.
- ⁴ Ist im Zeitpunkt des Anschlusses der Einkauf in den Deckungsgrad (Einkauf in Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und gegebenenfalls in die freien Mittel) nicht oder nur teilweise erfolgt, wird der beim Anschluss festgehaltene Fehlbetrag zuerst an die freien Mittel, sofern diese kollektiv mitgegeben werden, danach an den die Wertschwankungsreserve gemäss Abs. 3 und anschliessend an die technischen Rückstellungen gemäss Abs. 2 angerechnet. Übersteigt der Fehlbetrag diese Ansprüche, wird der Differenzbetrag zulasten der Stiftung Abendrot ausgebucht.
- ⁵ Bei der Bemessung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve wird folgenden Situationen Rechnung getragen:
 - a. Der Anspruch wird in dem Masse reduziert bzw. erhöht, als die austretenden Destinatärinnen und Destinatäre (Abgangsbestand) weniger bzw. mehr zur Äufnung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve beigetragen haben als die Verbleibenden (Fortbestand).
 - b. Der Anspruch wird in demjenigen Umfang reduziert, wie die strukturelle Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung durch den teilweisen oder gesamten Verbleib der Rentenbezüger beeinträchtigt wird.

Seite 6/8

⁶ Erfolgt bei einem kollektiven Austritt keine Einigung über die Übertragung der Rentenbeziehenden des Abgangsbestands an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder ist bei einer Auflösung eines Anschlussvertrags der Verbleib der Rentenbeziehenden nicht geregelt, verbleiben diese in der Stiftung Abendrot. Die Stiftung bildet in diesem Fall zusätzliche technische Rückstellungen für den Fortbestand.

Art. 7 Ermittlung des Anspruchs auf freie Mittel

- ¹ Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:
 - a. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende versicherte Personen) und einen Abgangsbestand (austretende versicherte Personen).
 - b. Die freien Mittel werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren Vorsorgekapitalien (Austrittsleistung bzw. Deckungskapital) und den technischen Rückstellungen dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen.
 - c. Eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien.
- ² Im Verteilplan (Abs. 1 Ziffer c) werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachten Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden an die für den Verteilplan (Abs. 1 Ziffer c) massgebenden Vorsorgekapitalien angerechnet.

Art. 8 Vorgehen bei Unterdeckung

- ¹ Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelte Deckungsgrad unter 100% liegt.
- ² Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der Deckungsgrad für die verbleibenden und für die austretenden versicherten Personen gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird zuerst an die technischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen bzw. Deckungskapitalien der Rentenbeziehenden) proportional zu diesen angerechnet und individuell von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.
- ³ Die Stiftung Abendrot kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Stiftung mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährte Zinsen zurückzuzahlen.

Art. 9 Verfahren

- ¹ Der Stiftungsrat stellt das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes fest und beschliesst über die Durchführung einer Teilliquidation. Er legt das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen fest.
- ² Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein versicherungstechnisches Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge die freien Mittel, die Wertschwankungsreserve und die technischen Rückstellungen, den Fehlbetrag bei Unterdeckung und dessen Zuweisung sowie den Verteilplan fest und setzt die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis.

Art. 10 Informationen und Einsprachen

- ¹ Die Stiftung Abendrot informiert die betroffenen aktiv versicherten Personen und die betroffenen Rentenbeziehenden schriftlich rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation und weist sie auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information in die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan (persönliche Berechnung und Verteilschlüssel) am Sitz der Vorsorgeeinrichtung Einsicht nehmen zu können. Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Information allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, veranlasst der Stiftungsrat zudem eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- ² Einsprachen gegen die vorgesehene Umsetzung sind während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme schriftlich und begründet an den Stiftungsrat zu richten. Es besteht kein Einsichtsrecht in individuelle Daten.
- ³ Einsprachen werden vom Stiftungsrat behandelt und schriftlich beantwortet. Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde über eingegangene Einsprachen und deren Erledigung.
- ⁴ Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- ⁵ Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, haben die aktiv versicherten Personen und die Rentenbeziehenden das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Art. 11 Vollzug und Meldewesen

- ¹ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:
 - a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt bzw. eine allfällige Einsprache einvernehmlich geregelt werden konnte;
 - b. eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.
- ² Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen versicherten Personen oder Rentenbeziehenden um Überprüfung des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:
 - a. ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt;
 - b. einer gegen den Einspracheentscheid der Aufsichtsbehörde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.
- ³ Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs an freien Mitteln die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.
- ⁴ Ein Rechtsanspruch auf kollektiv resp. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.
- ⁵ Die Vorsorgekapitalien werden ab ihrer Fälligkeit, die übrigen zu überweisenden Mittel ab Entstehen des Rechtsanspruchs gemäss Abs. 4 mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.
- ⁶ Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 04.12.2023 verabschiedet und tritt per 01.01.2024 in Kraft. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Das Reglement wird allen Destinatärinnen und Destinatären zur Kenntnis gebracht.
- Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Revisionsdaten:

16.09.2010 / revidiert 01.11.2010/04.09.2014/05.02.2015/21.06.2018/04.12.2023